



Hinweise für die Erziehungsberechtigten zum Versicherungsschutz

Liebe Eltern,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben über einige wichtige Fragen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit an unserem Schulzentrum in Kenntnis setzen.

Grundsätzlich ist Ihr Kind gegen Körper- und Sachschäden versichert – auf dem Schulweg und während des Besuches schulischer Veranstaltungen durch die gesetzliche Unfallversicherung über den Gemeindeunfallversicherungsverband, in allen anderen Fällen über Ihre gesetzliche, ggf. private Krankenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung endet dort, wo Veranstaltungen in den Freizeitbereich gehen, es sei denn, diese werden vom Schulleiter zu Schulveranstaltungen erklärt, für die eine Teilnahmepflicht besteht. Für alle eventuell nicht als offizielle Schulveranstaltung genehmigten Unternehmungen haftet der/die Klassenleiter*in zivilrechtlich. Unserer Aufsichtspflicht nachzukommen heißt für uns, Schäden von Ihrem Kind abzuwenden. Die Sicherheit gefährdende Gegenstände werden bis zur Abholung durch die/den Erziehungsberechtigten verwahrt.

Unsere Aufsichtspflicht ist zeitlich und räumlich begrenzt auf den Unterricht, dazwischen (Pausen) und angemessen davor und danach bis zur ersten Busabfahrt. In den Pausen sowie in geplanten und ungeplanten Freistunden dürfen **die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 7-9** das Schulgelände nicht verlassen. Ausnahmen bilden Stunden, die zu einem verkürzten Ende des Schultages führen sowie ein tags zuvor bekanntgegebener Ausfall der ersten Unterrichtsstunde. Besonders bei kurzfristigem Unterrichtsausfall ist dieses von Bedeutung, da ein Verlassen des Schulgeländes zugleich eine Aufhebung des gesetzlichen Versicherungsschutzes zur Folge hat.

Vor ähnliche Probleme stellen uns plötzliche Erkrankungen von Schülern*innen. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihr Kind bei morgendlichem Unwohlsein nicht zur Schule schicken und uns **telefonisch oder per Email bis spätestens 8:00 Uhr** in Kenntnis setzen. Vergessen Sie bitte nicht, im Krankheitsfall (besonders auch bei Nichtteilnahme am Sportunterricht) eine ausreichende Entschuldigung bzw. ein Attest vorzulegen. Wir sind berechtigt, im Zweifelsfall bzw. grundsätzlich ein ärztliches Attest zu fordern. Weisen Sie bitte Ihr Kind ggf. darauf hin, dass bestimmte Modeerscheinungen, z.B. Piercing, im Widerspruch zum Unfallschutz im Sport stehen und eine Verletzungsgefahr darstellen können.

Als Erziehungsberechtigte legen Sie den ständigen Schulweg Ihres Kindes und ggf. die Nutzung eines Verkehrsmittels fest. Für die Benutzung des Schüler- und Linienverkehrs ist ein Schülerausweis erforderlich, der pro Schuljahr einmal kostenlos ausgestellt wird.

Sollten Sie Ihrem Kind die Nutzung eines Fahrrades erlauben, sind wir mit dem Abstellen desselben an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen einverstanden. Wir weisen darauf hin, dass ein Versicherungsschutz durch die Schule bei Beschädigungen der Fahrräder nicht besteht.

i.A. Dr. M. Schöpa
Schulleiter